

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 21.01.2021**

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg „Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Ortsübliche Bekanntmachung der Planauslage

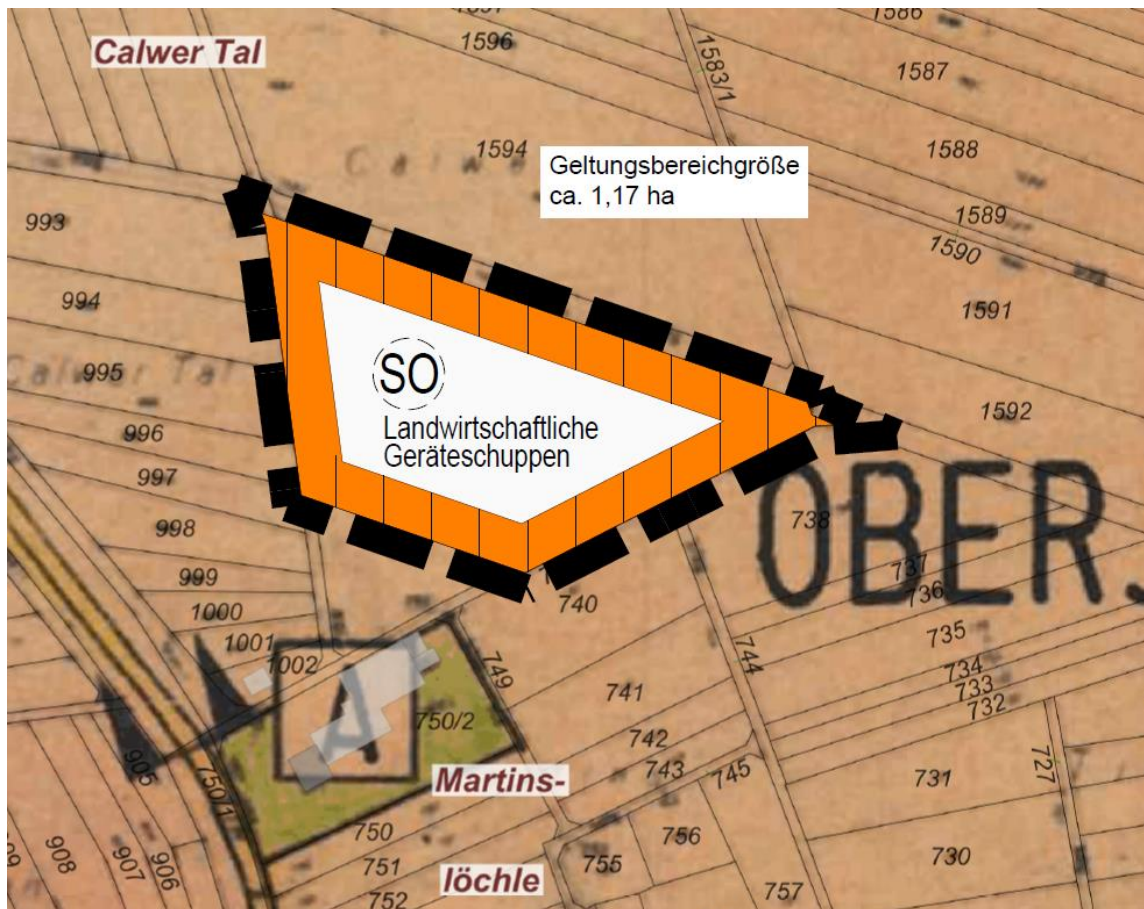
Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgesellschaft Herrenberg, Deckenpfronn, Nufringen hat am 21.11.2019 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Brügele“ (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Geräteschuppen) gefasst. Das Änderungsverfahren erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum begonnenen Bebauungsplanverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 09.12.2019 bis 24.01.2020. Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1,17 ha ist dem abgedruckten Planausschnitt zu entnehmen. Der Geltungsbereich wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung um die an das Schuppengebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wege mit den Flurstücksnummern 739 und 1595 auf der Höhe des Schuppengebiets erweitert und damit mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Schuppengebiet Brügele“ synchronisiert.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Gewann „Brügele“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen und umfasst ca. 1,17 ha. Er wird begrenzt im Norden durch das Flurstück Nr. 1593, im Südosten durch die Flurstücke Nrn. 738, 740 und 744, im Süden durch die Grenze zur Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 1005 und im Westen durch die Flurstücke Nrn. 993, 994, 995, 996 und 997. Für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Amtes für Stadtentwicklung vom 16.09.2020 maßgeblich.



Geplante Darstellung 35. Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich, Stand 16.09.2020

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNG



Sonderbaufläche (landwirtschaftliche Geräteschuppen)
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO) gemäß Planeinschrieb

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereiches
des Flächennutzungsplanes

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, Nebenerwerbslandwirten sowie nicht privilegierten Landwirten den gemeinsamen Bau von Schuppen zur Unterbringung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu ermöglichen. Hierdurch sollen bisher bestehende Nebengebäude im bebauten Ortsteil Oberjesingen einer anderen Nutzung, insbesondere der Wohnnutzung, zugeführt werden.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,17 Hektar und wird im gültigen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Schuppen für nicht privilegierte Landwirte sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig und bedürfen einer planungsrechtlichen Grundlage in Form eines Bebauungsplans. Daher ist ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Stimmen die geplanten Nutzungen des künftigen Bebauungsplans nicht mit dem Flächennutzungsplan überein, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die Grundzüge der Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, zu steuern und vorzubereiten. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist es, für die vorgesehene Nutzung als Schuppengebiet die vorbereitende Bauleitplanung einzuleiten.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg, Deckenpfronn, Nufringen hat am 18.01.2021 beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es werden ausgelegt:

- Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans inkl. Planzeichnung mit Legende vom 16.09.2020
- Abwägungstabelle, Stand 16.09.2020
- Begründung der 35. FNP-Änderung, Stand 16.09.2020
- Umweltbericht für den Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“, Stand 16.09.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ vom 31.07.2019

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange, welche in Form der synoptischen Abwägungstabelle ausgelegt werden.

Weiter wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan-Verfahren ausgelegt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten Flächenausweisung nicht entgegen. Da die Geltungsbereiche vom Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ und von der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch sind, wird kein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und hiermit auf die Bebauungsplanunterlagen verwiesen. Weitere umweltbezogene Daten enthält der Umweltbericht zum Bebauungsplan-Verfahren. Es werden sowohl planinterne wie auch umfangreiche planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden aktuell festgelegt und anschließend in einem städtebaulichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde geregelt. Da die Geltungsbereiche vom Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ und von der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch sind, wird kein separater Umweltbericht erstellt und hiermit auf die Bebauungsplanunterlagen verwiesen.

In den umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abwägungstabelle) finden sich Ausführungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und deren Betroffenheit. Die Planung hat Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

Schutzgut	Zu erwartende Belastung / Aufwertung
Arten	Verlust von Offenland (potenzielles Nahrungshabitat) Schaffung von Nist- / Bruthabitaten
Biodiversität	Verlust von potentielltem Lebensraum
Biotope	Aufwertung von Arteninventar durch Pflanzgebote Verlust von potentiellen Lebensräumen standorttypischer Arten sowie mögliche zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen
Biotopverbund	Schaffung von Biotopen Fortschreiten der Zerschneidung durch Versiegelung und Intensivierung von Verkehr
Boden	Verlust / Einschränkung aller Bodenfunktionen durch Versiegelung und Nutzungsintensität
Fläche	Zusätzliche Versiegelung von mindestens 0,44 ha
Wasser	Einschränkungen / Verlust von Grundwasserneubildung, Retentionsvermögen, Filter- und Pufferfunktion Potentieller Schadstoffeintrag durch mangelnde Maschinenwartung
Klima und Luft	Störung von Kalt- und Frischluftleitbahnen, Verlust von Kaltluftproduktionsflächen sowie Versiegelung (Flächenerwärmung) Zulässigkeit von Photovoltaik
Mensch/Erholung/Landschaftsbild	Zunahme des Straßenlärms, Flächenverlust für Landwirtschaft und Erholung

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit von Montag, 1. Februar 2021, bis einschließlich Freitag, 5. März 2021. In diesem Zeitraum liegen die Planunterlagen vor Zimmer 509 bei der Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg öffentlich aus.

Während folgender Zeiten besteht die Möglichkeit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung zu informieren und sie zu erörtern:

Montag bis Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr und
Montag bis Mittwoch	von 13.30 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 bis 17.30 Uhr

Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten (Ansprechpartnerin: Hanna Felder, Amt für Stadtentwicklung, Telefon 07032 924-369).

In dem oben genannten Zeitraum können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) - Stellungnahmen bei der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung abgegeben werden.

Nach Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten eingesehen und erörtert werden.

Aufgrund der Coronasituation wird dringend gebeten, die Online-Einsichtnahme auf der Internetplattform der Stadt Herrenberg zu nutzen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen und Anlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Stadt Herrenberg
Amt für Stadtentwicklung